

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

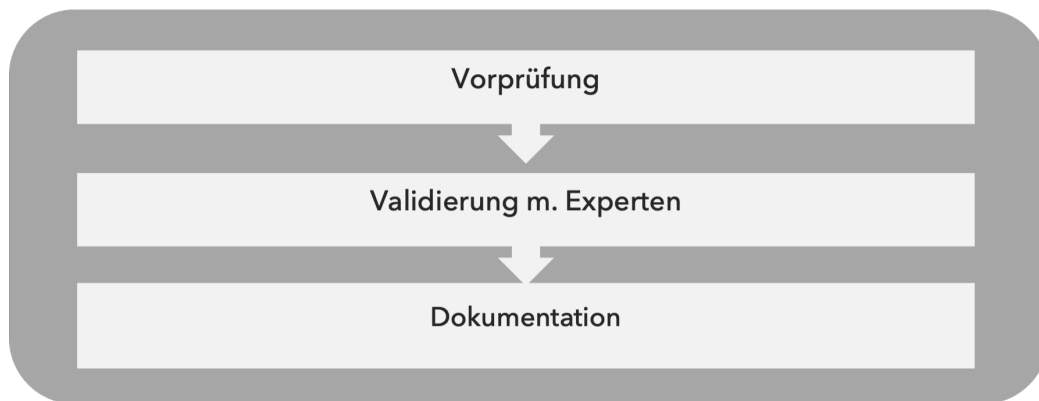


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbildner:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

| Deutschland | Schweiz |
|--|---|
| Meister:in im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk | Höhere Fachprüfung (HFP) für Diplomierte Betriebsleiter Carrosserie (eidg. Diplom) |
| | Berufsprüfung für Carrosseriewerkstattleiter mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung) |
| | Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben |

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

| Deutschland | Schweiz |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk (Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung - KaFbMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Diplomierte Betriebsleiter Carrosserie⁸ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für Carrosseriewerkstattleiter (eidg. Fachausweis)⁹ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für diplomierte Betriebsleiter Carrosserie¹⁰ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung für Carrosseriewerkstattleiter mit eidg. Fachausweis¹¹ |

⁴ Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/kafbmstrv_2020/BJNR283600019.html

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁸ Online unter: https://carrosseriesuisse.ch/uploads/PO_Betriebsleiter_Carrosserie.pdf

⁹ Online unter: https://carrosseriesuisse.ch/uploads/PO_BP_Carrosseriewerkstattleiter_1.pdf

¹⁰ Online unter https://carrosseriesuisse.ch/uploads/20181220_Wegleitung_PO_Betriebsleiter.pdf

¹¹ Online unter: https://carrosseriesuisse.ch/uploads/202112_Wegleitung_PO_Carrosseriewerkstattleiter.pdf

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ | <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben |
|--|---|

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

| Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse | |
|--|------|
| Ja | Nein |
| X | |
| Begründung | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach der im Folgenden ausgeführten Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegenstehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Insbesondere die Unterscheidung der drei Fachrichtungen Spenglerei, Lackiererei und Fahrzeugbau in der Berufsprüfung zum/zur Carrosseriewerkstattleiter:in stellt eine Abweichung zum deutschen Meister dar, der alle drei Bereiche umfasst. Die wesentlichen Inhalte der Fachbereiche stellen sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> ○ Spenglerei: Anbau- und Carrosserieteile, Strukturteile und Glas ersetzen und reparieren, Kleinteile herstellen, elektrische Fehler diagnostizieren und beheben, Komponenten der Komfort- und Sicherheitssysteme sowie mechanische Komponenten demontieren und montieren ○ Lackiererei: Lackierarbeiten an Reparaturstellen und Neuteilen, Oberflächen behandeln, dekoratives Gestalten ○ Fahrzeugbau: Konstruktionsarbeiten, Baugruppen fertigen, montieren und in Betrieb nehmen, Anlagen in Betrieb setzen • Der Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. hat „ein sehr hohes Maß an Übereinstimmung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung feststellen können. Aufgrund dieser hohen Übereinstimmung ist die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen aus | |

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

unserer [ZDK] Sicht für den Beruf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker gegeben. Eine gegenseitige Anerkennung der Berufsabschlüsse zwischen der Schweiz und Deutschland können wir daher für unseren Beruf empfehlen.“ (Mail vom 26. Juni 2023)

- Da die **Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben** keine Zugangsvoraussetzung für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis ist, ist die Gleichwertigkeit dann gegeben, wenn der Berufsbildner:in-Nachweis oder der Nachweis der deutschen Auszubildereignung separat erbracht wird.

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung dargestellt.

| Deutschland | Schweiz | Anmerkungen |
|--|--|---|
| Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten und betreuen • Pos. 11: Leistungen abnehmen und protokollieren, dem Kunden übergeben, ... | Eidgenössische Berufsprüfung, HF 1: <i>Kunden betreuen</i> Annahme von Fahrzeugen, Beratung unter Beachtung von Kundenwünschen, Übergabe des Fahrzeugs | Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. |
| Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Leitungsaufgaben in den Bereichen [...], Personalführung und -entwicklung | Eidgenössische Berufsprüfung, HF 2: <i>Mitarbeitende und Lernende führen</i> alle Phasen im Personalprozess, | Die Anforderungen der eidg. Berufsprüfung umfassen die in der Meisterprüfung geforderten Kompetenzen. |

| wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen... | Tätigkeiten als Berufsbildner:in | |
|---|--|---|
| <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung [...] des Qualitätsmanagements, ... • Pos. 3: ...Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen, | <p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 3: <i>Carrosseriewerkstatt leiten</i></p> <p>Arbeitsabläufe organisieren, Logistik und Beschaffung, Auftragsabwicklung und Personaleinsatz planen, Kontrolle von Qualitätsstandards</p> | <p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) sowie des Qualitätsmanagements finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p> |
| <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 11: Leistungen abnehmen und protokollieren, dem Kunden übergeben, abrechnen und Nachkalkulation durchführen. | <p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 4: <i>Auftragsbezogene Kalkulationen durchführen</i></p> <p>Vor- und Nachkalkulation, Erfassung des Projektumfangs, Rechnung erstellen</p> | <p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung.</p> |
| <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: Umfang von Schäden und Mängeln an Straßenfahrzeugen, Karosserien und Fahrzeugaufbauten ermitteln, ... • Pos. 5: Straßenfahrzeuge, Karosserien, Fahrzeugaufbauten und deren Baugruppen sowie Bauteile [...] konstruieren, | <p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 5: <i>Arbeiten an Carrosserie- und Anbauteilen durchführen (Fachrichtung Spenglerei und Lackiererei)</i></p> <p>Reparatur- und Ersatzarbeiten an Carrosserie- und Anbauteilen durchführen, Schäden analysieren und ausmessen, Herstellung von Kleinteilen, Mitarbeitende</p> | <p>Bei diesen Tätigkeiten scheint das Meisterprüfungsberufsbild weitergehende Fähigkeiten zu enthalten.</p> <p>Auch ist bei Schweizer Abschlüssen die Auswahl von Fachrichtungen möglich und Lackierung nur bei der Fachrichtung Lackiererei enthalten.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>herstellen, wiederherstellen und instand halten, einschließlich der Lackierung</p> <ul style="list-style-type: none">• Pos. 7: Funktion von Straßenfahrzeugen sowie deren Baugruppen und Bauteilen bewerten, Arbeitsweisen beurteilen• Pos. 9: manuelle, maschinelle und programmgesteuerte Be- u. Verarbeitungsverfahren, insbesondere Richt-, Trenn-, Umform-, Füge- und Montagetechniken, beherrschen | <p>anleiten, Lackierarbeiten an Personen- und Nutzfahrzeugen</p> | <p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf komplexe und individuelle Lösungen für Kundinnen und Kunden bezieht.</p> |
|---|--|---|

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

| Bereiche | Deutschland | Schweiz | Anmerkungen |
|--|--|---|---|
| Gründung und strategische Positionierung | <p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> | <p>HFP HF 1: <i>Carrosseriebetrieb nachhaltig führen und gestalten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen • Strategie und operative Ziele ableiten und festlegen | <p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines firmenspezifischen Businessplans. Dies</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 3: Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen | <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation für strategische Geschäftsfelder entwickeln • Investitionsbedarfe erkennen • Ressourceneinsatz effizient und nachhaltig planen • Marketingkonzept (Marketingmix, Kommunikationskonzept) | <p>entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p> |
|---|---|--|

| | | | |
|---|--|---|---|
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Personalführung</p> | <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung sowie Bewertung von Mitarbeitenden.</p> | <p>HFP HF 4: <i>Personal eines Carrosseriebetriebs führen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalprozess: Bedarfsabklärung, Anforderungsbestimmung, Evaluation, Einstellung, Führung, Personalqualifikation, Konflikte, Austritte, Zeugniserstellung • Kommunikationskompetenz sowie Fachkompetenz für Standard- und Konfliktsituationen in Personalbereich | <p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert, Insbesondere mit Blick auf die operative praktische Durchführung von Gesprächen liegt die Stärke des schweizer Abschlusses.</p> |
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kaufmännische Führung</p> | <p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [...] nutzen • Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- | <p>HFP HF 3: <i>Carrosseriebetrieb finanzwirtschaftlich führen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Budget für den Gesamtbetrieb und die Abteilung erstellen • Budgeteinhaltung überwachen, rechtzeitig wirksame Maßnahmen einleiten • relevante Finanzkennzahlen | <p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p> |

| | | | |
|---------------------------------|---|--|--|
| | <p>Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen • Pos 3: [...], Kalkulationen durchführen sowie Leistungen dokumentieren und berechnen, | <p>interpretieren (Controlling)</p> <ul style="list-style-type: none"> • statische Investitionsrechnung anwenden • Erfolgsrechnung und Bilanz erstellen und interpretieren • Liquidität überwachen • Verrechnungssatz und Deckungsbeitragsrechnung anwenden | |
| Marketing und Verkaufsförderung | <p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen | <p>HFP HF 2: <i>Marktpartner des Carrosseriebetriebs betreuen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunden- und Auftragsakquisition in Carrosseriebetrieben • Kundenbindungsmaßnahmen planen und umsetzen • Kundenauftrags- und Projektabwicklung, Projektplanung (Projektmanagement und -controlling) • Anforderungen und Verträge mit Kunden, Versicherungen, Partnerfirmen und Lieferanten definieren und umsetzen • Lieferantenbeziehungen pflegen | <p>Aspekte des Marketings finden sich im Meisterabschluss sowie im der Höheren Berufsfachprüfung, jedoch wird der Themenbereich im schweizer Abschluss anscheinend stärker gewichtet. Hier werden zusätzlich Aspekte des Projektmanagements und des B2B-Marketings berücksichtigt.</p> |

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

| Deutschland | Schweiz | Anmerkungen |
|--|--|--|
| 115 Stunden | BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden | |
| HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildungspläne | BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen | In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> . |
| HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen | BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, | In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz) |
| HF 3: Ausbildung durchführen | BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die | Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf |

| | | |
|--|---|----------------------------------|
| Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung | Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten | die Gestaltung der Lernprozesse. |
|--|---|----------------------------------|

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.